

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung und zugleich
Neubekanntmachung der Promotionsordnung

Dr. med. und Dr. med. dent.
der Medizinischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 9. Dezember 2021

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der
Promotionsordnung Dr. med. und Dr. med. dent.
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 9. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionsbetreuung

II. Qualifikationsphase

- § 4 Umfang und Inhalt der Qualifikationsphase
- § 5 Zulassung
- § 6 Dissertation

III. Prüfungsphase

- § 7 Eröffnung der Prüfungsphase
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Bewertung
- § 11 Rücktritt, Versäumnis und Rüge
- § 12 Schutzvorschriften, Nachteilsausgleich
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Aushändigung der Urkunde
- § 15 Ungültigkeitserklärung der Prüfungsleistungen und Entziehung des akademischen Grads
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Erneuerung der Doktorurkunde

IV. Gemeinsame Promotion

- § 19 Gemeinsame Promotion mit einer anderen Hochschule

V. Schlussbestimmung

- § 20 Übergangsbestimmung
- § 21 Inkrafttreten

Anlage

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

(1) Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht den akademischen Grad eines Doctor medicinae (Dr. med.) und eines Doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.) aufgrund eines Promotionsverfahrens und gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Durch die Promotion wird eine über den Hochschulabschluss hinausgehende besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eine eigenständige Forschungsleistung nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus:

1. der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 2,
2. einer Dissertation gemäß § 6,
3. der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 9.

(4) Das Promotionsverfahren ist mit Ausnahme der Urkundenverleihung nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, die Prüfenden, die Beisitzenden und die Gutachter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Für die Verleihung des Doktorgrads ehrenhalber (Dr. med. h.c., Dr. med. dent. h.c.) gelten die Vorschriften des § 17.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens sowie die Erledigung der durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss prüft die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 5), die Eröffnung der Prüfungsphase (§ 7), die Freigabe zur mündlichen Prüfung und bestellt die Prüfenden für die mündliche Prüfung (§ 9). Die*Der Dekan*in der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Promotionsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens zehn vom Fakultätsrat gewählten Mitgliedern. Mindestens acht Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Wählbar für den Promotionsausschuss sind Professor*innen der Medizinischen Fakultät einschließlich der Juniorprofessor*innen und außerplanmäßigen Professor*innen, sofern diese Mitglieder der Universität Bonn sind, sowie in den Ruhestand getretene Professor*innen; aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät sind diejenigen wählbar, die promoviert sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die als Studierende im klinischen Studienabschnitt oder als Promotionsstudierende an der Medizinischen Fakultät eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je eine Stellvertretung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl

ist zulässig. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine oder zwei Stellvertretungen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

(4) Zur administrativen Unterstützung des Promotionsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein. Diese wird von der*dem Dekan*in geleitet.

(5) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, und prüft formale Vorgaben zur Abfassung und Bewertung einer Dissertation. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitz übertragen.

(6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen und Beschlüsse des Promotionsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das der Promotionsakte beizufügen ist.

(7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Stellvertretung mindestens zwei Hochschullehrer*innen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

(8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 3

Promotionsbetreuung

(1) Jede*r hauptamtliche Professor*in, außerplanmäßige*r Professor*in, in den Ruhestand getretene*r Professor*in*, Honorarprofessor*in, Juniorprofessor*in, Privatdozent*in, Leiter*in von kompetitiv begutachteten Exzellenzprogrammen gemäß Anlage oder Mitglied der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn mit einer der Habilitation äquivalenten Leistung ist zur Betreuung eines*einer Doktorandin*Doktoranden berechtigt. § 65 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Die Promotionsbetreuung endet mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens.

(2) Die*Der Erstgutachter*in ist die*der gemäß Betreuungsvereinbarung für die Betreuung der*des Promovenden*en Verantwortliche im Sinne des Absatz 1.

(3) Durch die Betreuungszusage und die Vergabe eines Dissertationsthemas an die*den Doktorandin*en kommt ein beide Seiten verpflichtendes Promotionsverhältnis zustande. Mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung beginnt das Promotionsverfahren. Dies ist schriftlich in Vertragsform zu dokumentieren (Betreuungsvereinbarung). Eine Mitbetreuung durch promovierte Mitarbeiter*innen ist unter Namensnennung anzugeben.

II. Qualifikationsphase

§ 4

Umfang und Inhalt der Qualifikationsphase

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit der Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase umfasst in der Regel zwei Semester und beginnt mit der Zulassung nach § 5. Über die Anerkennung einer themenbezogenen Forschungstätigkeit von bis zu einem Jahr entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Während der Qualifikationsphase wird die Dissertation angefertigt. Die Qualifikationsphase ist forschungsorientiert. Die Promovendinnen*Promovenden sollen ein fundiertes Verständnis wissenschaftlicher Problemstellungen, vertiefte Fachkenntnisse sowie Fähigkeiten zu interdisziplinärer Arbeit erwerben. Dazu sollen sie

1. eine Forschungstätigkeit an einem Institut oder einer Klinik der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung wahrnehmen und
2. an einem Promotionsprogramm, Promotionskolleg oder Graduiertenkolleg an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung teilnehmen.
3. Die Qualifikationsphase kann auch außerhalb eines Institutes oder Klinik der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und ohne Teilnahme an einem strukturierten Promotionsstudium nach § 4 Abs. 1 Satz 2 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(3) Für alle Promovierenden, die nicht an einem Promotionsprogramm, einem Promotionskolleg oder einem Graduiertenkolleg teilnehmen, ist während der Qualifikationsphase der Besuch von mindestens einer forschungsbezogenen Lehrveranstaltung, in der Regel dem Umfang von einer Semesterwochenstunde entsprechend, verpflichtend. Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist durch eine Teilnahmebescheinigung beim Antrag auf Eröffnung der Prüfungsphase gemäß § 7 Abs. 1 nachzuweisen.

(4) Für Promovendinnen*Promovenden mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die nicht an der Universität Bonn oder am Universitätsklinikum Bonn hauptberuflich tätig sind, ergibt sich die Einschreibungspflicht für ein zwei-semesteriges Promotionsstudium nach § 67 Abs. 5 HG. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 5

Zulassung

(1) Bewerber*innen, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß geltender Approbationsordnung bzw. die Zahnärztliche Vorprüfung gemäß geltender Zahnärztlicher Approbationsordnung bestanden haben, können eine Zulassung zur Qualifikationsphase beantragen. Dem Antrag auf Zulassung zur Qualifikationsphase sind beizufügen:

1. Zeugnis über den bestandenen ersten Abschnitt der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung, oder eines äquivalenten Abschlusses. Über die Anerkennung von Hochschulabschlüssen, die

ein*e Bewerber*in an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat, entscheidet der Promotionsausschuss. Basis dieser Entscheidung ist unter anderem eine von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland geführte Aufstellung. Die Anerkennung ist vor Beginn der Promotion im Rahmen der Zulassung zu klären.

2. Eine Erklärung der*des Bewerber*in darüber, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg sie*er an einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
3. eine Vereinbarung zwischen Bewerber*in und Betreuer*in,
4. eine orientierende Zusammenfassung über Arbeitshypothesen und geplante Arbeiten,
5. ein Arbeitsplan,
6. einen Passus zur Notwendigkeit eines Ethikvotums,
7. einen entsprechenden Vermerk bei geplanten Tierversuchen sowie
8. einen Hinweis auf die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung.

Zusammenfassung und Arbeitsplan sind unter der Mitverantwortung der*des verantwortlichen Betreuer*in zu verfassen und von diesen zusätzlich zu unterschreiben.

(2) Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit durch die Promovendin*den Promovenden wie durch die*den Betreuer*in aufgelöst werden. Die Auflösung muss schriftlich beim Promotionsausschuss beantragt und begründet werden. Die Betreuungsvereinbarung kann auch aufgelöst werden, wenn zwischen der*dem Promovierenden und der*dem Betreuenden seit mehr als einem halben Jahr kein Kontakt mehr bestand. Im Falle der Auflösung bemühen sich alle Beteiligten um einvernehmliche, praktische Lösungen, gegebenenfalls mit Unterstützung der Ombudspersonen der medizinischen Fakultät. Mit Abschluss der Disputation endet die Betreuungsvereinbarung.

(3) Im Falle einer Auflösung einer bestehenden Vereinbarung zwischen Promovend*in und der*dem bisherigen Erstbetreuer*in und einem daran anschließenden Abschluss einer neuen Vereinbarung zwischen Promovend*in und einer*einem anderen Erstbetreuer*in, muss die*der Promovend*in erneut eine Zulassung gemäß § 5 Absatz 1 beantragen. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall auf Antrag der Promovendin*des Promovenden und mit entsprechender Begründung, die bis dahin absolvierte Qualifikationsphase anerkennen und Ausnahmen hinsichtlich § 4 genehmigen.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Arbeit sein, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu angemessener Darstellung der Ergebnisse belegt. Die Dissertation ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(2) Dieser Dissertation äquivalent ist eine Originalpublikation (Publikationsdissertation), die in einer Fachzeitschrift mit anerkanntem Begutachtungssystem zur Veröffentlichung angenommen worden ist und bei der die*der Promovend*in als Erstautor*in genannt ist. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Publikation muss die*der Promovend*in den überwiegenden Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben und den ersten Entwurf des Manuskripts selbst verfasst haben. Bei der Publikation, bei der die*der Promovend*in Koautor*in ist, muss sie*er einen wesentlichen Anteil an der Planung der

wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben. Der Anteil der Promovendin*des Promovenden an der Publikation ist durch entsprechende Angaben zu kennzeichnen.

(4) Im Falle der Publikationsdissertation muss zudem eine Kurzfassung der Arbeit in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Die Kurzfassung soll den selbst bearbeiteten Themenbereich adäquat und auf dem neuesten Wissensstand wiedergeben. Die Kurzfassung ist nach den Vorgaben des Promotionsausschusses zu gliedern.

(5) Die*Der verantwortliche Betreuer*in stellt sicher, dass die*der Promovend*in die Dissertation selbständig, unter regelmäßiger Betreuung und in angemessener Zeit anfertigt.

(6) Die Grundsätze der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Teile der Promotionsarbeit können in Absprache mit dem Promotionsausschuss in einer auswärtigen Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Die*Der verantwortliche Betreuer*in stellt sicher, dass die Partneruniversität/Forschungseinrichtung mindestens eine*n Hochschullehrer*in bestimmt, die*der die Promovendin*den Promovenden anleitet und über die begleitenden Ausbildungsprogramme sowie über den Fortgang der Arbeiten berichtet. Es muss zudem sichergestellt sein, dass die dort erzielten Forschungsergebnisse für eine Promotion an der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn verwendet werden dürfen.

(7) Die Vergabe des Dissertationsthemas begründet keinen Anspruch auf Entgelt oder ein Arbeitsverhältnis.

(8) Eine früher erstellte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Hochschule oder Fakultät.

III. Prüfungsphase

§ 7

Eröffnung der Prüfungsphase

(1) Der Antrag auf Eröffnung der Prüfungsphase wird beim Promotionsausschuss gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der vom Promotionsausschuss genehmigte Antrag auf Zulassung (§ 5),
2. eine elektronische Version der Dissertation,
3. eine von der*dem Bewerber*in und der*dem verantwortlichen Betreuer*in unterschriebene ausführliche Erklärung über den Anteil der Bewerberin*des Bewerbers an der Publikation, wenn die Dissertation ganz oder teilweise publiziert wurde. Die*Der Bewerber*in muss außerdem versichern, alle Quellen und Hilfsmittel angegeben zu haben,
4. einen Nachweis über eine Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 3, an der die*der Bewerber*in regelmäßig teilgenommen hat,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tage der Abgabe nicht älter als acht Wochen sein darf,
6. eine Erklärung, wonach die*der Bewerber*in in Fällen des § 13 lit. a) und d) der Universität Bonn das Recht überträgt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben für Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

7. ein Nachweis über die erbrachte Einschreibung als Promotionsstudent*in im Umfang von mindestens zwei Semestern im Fall des § 4 Abs. 4.

(2) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Absatzes 1, so wird die Prüfungsphase eröffnet. Die Entscheidung wird der Bewerberin*dem Bewerber auf Anfrage schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine Rücknahme des Antrags ist nach Eröffnung der Prüfungsphase nicht möglich.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Nach Eröffnung der Prüfungsphase fordert der Promotionsausschuss die Gutachten der Erst- und Zweitgutachtenden an. Die*Der Zweitgutachter*in wird vom Promotionsausschuss benannt und darf nicht der Arbeitsgruppe, dem Institut oder der Klinik der*des verantwortlichen Betreuer*in angehören. Mindestens eine*einer der Gutachtenden muss hauptberufliche*r Professor*in der Medizinischen Fakultät sein.

(2) Die Gutachten über die Dissertation müssen in schriftlicher Form erstellt sein und eine begründete Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zwecks Umarbeitung enthalten. Bei Empfehlung zur Annahme muss ein begründeter Notenvorschlag nach der Notenskala in § 10 gemacht werden. Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach Aufforderung zur Begutachtung beim Promotionsausschuss vorliegen. Ist ein Gutachten auch zehn Wochen nach Anforderung nicht eingegangen, kann der Promotionsausschuss eine*n Gutachter*in ersetzen.

(3) Wenn die Noten der beiden Gutachten um mind. 2,0 voneinander abweichen (§ 10), bestellt der Promotionsausschuss eine*n weitere*n Hochschullehrer*in, die*der nicht zugleich Prüfer*in in diesem Verfahren ist, als Gutachter*in.

(4) Wird die Dissertation von einer*einem Gutachtenden mit "nicht genügend" benotet, oder verlangt ein*e Gutachter*in Änderungen der Dissertation, so sind dem Prüfling die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachtenden erneut beurteilt. Bewerten auch nach Überarbeitung zwei Gutachtende die Arbeit mit "nicht genügend", so gilt die Dissertation als abgelehnt, und die Promotionsprüfung gilt als insgesamt nicht bestanden.

(5) Wird nach Überarbeitung die Dissertation lediglich von einer*einem Gutachter*in mit "nicht genügend" benotet, so bestellt der Promotionsausschuss eine*n weitere*n Hochschullehrer*in als Gutachter*in, die*der nicht zugleich Prüfer*in in diesem Verfahren ist. Beurteilt diese*r Gutachter*in die Dissertation mit "nicht genügend", so gilt die Dissertation als abgelehnt und die Promotionsprüfung als insgesamt nicht bestanden.

(6) Lehnt der Prüfling die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und die Promotionsprüfung als insgesamt nicht bestanden.

(7) Nach der Ablehnung verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(8) Der Abbruch des Promotionsverfahrens gemäß § 8 Abs. 4 bis 6 wird dem Prüfling nach vorheriger Anhörung vor dem Promotionsausschuss innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich durch Bescheid des Promotionsausschusses mitgeteilt. Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(9) Beurteilen zwei Gutachtende die Dissertation mindestens mit "genügend" (3,0), so erfolgt die mündliche Prüfung gemäß § 9.

(10) Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluss der mündlichen Prüfung, mindestens jedoch für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten im Promotionsbüro (§ 2 Abs. 4) für die promovierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände möglich, die dem Promotionsausschuss mit einer Begründung vorzulegen sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet der Promotionsausschuss.

(11) Nach einer insgesamt nicht bestandenen Prüfung kann nur ein weiteres Mal und frühestens nach einem Jahr die Zulassung zum Promotionsverfahren mit einer anderen Thematik erneut beantragt werden.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Vor Zulassung zur mündlichen Prüfung muss ein Zeugnis über die vollständig bestandene Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung oder über einen gleichwertigen Studienabschluss im Ausland vorgelegt werden. Die Äquivalenz von Abschlüssen regelt § 5 Abs. 1 Satz 2.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation. Dazu bestimmt der Promotionsausschuss zwei Prüfende. Dies sind in der Regel die*der Erstgutachter*in der Dissertation sowie ein*e Prüfer*in aus einem zuvor von der*dem Bewerber*in genannten Wahlfach außerhalb seines Dissertationsgebietes. Die*Der Zweitprüfer*in muss die in § 3 Abs. 1 genannte Qualifikation erfüllen. Sie*Er wird vom Promotionsausschuss benannt und darf nicht der Arbeitsgruppe, dem Institut oder der Klinik der*des Erstprüferin*des Erstprüfers angehören.

(3) In der Disputation, die in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden kann, wird in einem fachwissenschaftlichen Gespräch die Befähigung des Prüflings geprüft, die Gegenstände seiner Dissertation sowie deren Einordnung in den wissenschaftlichen Kontext des jeweiligen medizinischen Fachgebiets darzulegen. Sie soll mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

(4) Bei der mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit einer*eines promovierten Beisitzenden erforderlich, die*der von der*dem Prüfenden bestimmt wird. Doktorandinnen*Doktoranden, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind nach Maßgabe der Räumlichkeiten als Zuhörer*innen zugelassen, sofern der Prüfling bei der Meldung zu seiner Prüfung der Zulassung von Zuhörer*innen nicht widersprochen hat. Die Zulassung der Zuhörenden erstreckt sich nicht auf die Beratungen und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Die mündliche Prüfung soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgelegt sein. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss diese Frist aus besonderen Gründen verlängern. Der Termin der mündlichen Prüfung wird zwischen der*dem Prüfenden und der Doktorandin*dem Doktoranden abgesprochen.

(6) Im Anschluss an die Disputation erfolgt eine Bewertung der Prüfungsleistung durch jede* jeden der Prüfenden unter Verwendung der Notenskala aus § 10. Die Disputation gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend“ bewertet wurde.

(7) Wurde die Disputation nicht bestanden, so setzt der Promotionsausschuss einen neuen Termin für die Disputation fest. Ein Wiederholungstermin kann frühestens drei Monate und muss spätestens zwölf Monate nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung stattfinden.

§ 10 Benotung

(1) Als Noten für die Dissertation und für die Disputation sind zugelassen:

- ausgezeichnet (0,0),
- sehr gut (1,0),
- gut (2,0),
- genügend (3,0),
- nicht genügend (4,0).

Die Vergabe von Zwischennoten ist in Absatz 3 geregelt.

(2) Versäumt ein Prüfling eine mündliche Prüfung, ohne dass die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Prüfungsversuch im Sinne des § 11 vorgelegen haben, gilt die versäumte Prüfungsleistung als mit „nicht genügend (4,0)“ bewertet.

(3) Hebung oder Senkung einer Note um den Wert minus 0,3 bzw. plus 0,3 ist zulässig. Die Note "ausgezeichnet" kann nicht gehoben, die Note "genügend" kann nicht gesenkt werden, und die Note "nicht genügend" weder gehoben, noch gesenkt werden.

(4) Der arithmetische Mittelwert der Dissertationsnoten der*des Erstgutachter*in, der*des Zweitgutachter*in und der Disputationsnote, gebildet aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Disputationsnoten bestimmt wie folgt, die Gesamtnote der Promotion:

summa cum laude	bei einem Wert von 0,0,
magna cum laude	bei einem Wert von 0,1 bis 1,5,
cum laude	bei einem Wert von 1,6 bis 2,5,
rite	bei einem Wert von 2,6 bis 3,0.

Liegen drei Gutachten vor, werden die beiden besseren Noten zur Berechnung der Gesamtnote verwendet. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Bewertung der Promotionsleistungen nach §§ 8 und 9 soll spätestens zwei Monate nach Eingang der endgültigen Dissertationsnoten und Vorlage der Zeugnisse abgeschlossen sein.

§ 11

Rücktritt, Versäumnis und Rüge

(1) Ein*e Promovend*in kann aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, von einer mündlichen Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer*eines der von ihm benannten Vertrauensärztin*es der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Promotionsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(2) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Promotionsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 12

Schutzvorschriften, Nachteilsausgleich

(1) Auf Mitteilung der Promovendin sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Promotionsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer*inem Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem jeweils geltenden Gesetzauslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungstermine dem Prüfling unverzüglich mit.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen*n, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Promotionsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Promotionsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungstermine dem Prüfling unverzüglich mit.

(4) Macht ein*e Promovend*in durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Promotionsausschuss glaubhaft, dass sie*er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, ihre*seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der

vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Promotionsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Prüfungszeit.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die*der Verfasser*in neben den für die Prüfungsakte der Medizinischen Fakultät erforderlichen drei Exemplaren für die Archivierung unentgeltlich vier vollständige, gebundene Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, an die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung weiterer maximal 15 Vervielfältigungen, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen oder
- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn abzustimmen sind.

In den Fällen a) und d) überträgt die*der Verfasser*in der Universität Bonn das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einer Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer* seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die elektronische Version in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Eine Sperrfrist von bis zu zwei Jahren für die über das Netz zugänglichen Datenträger kann auf schriftlichen Antrag beim Promotionsbüro ohne Angaben von Gründen eingeräumt werden. Eine Sperrfrist von über zwei Jahren kann nur unter Angabe von Gründen beim Promotionsausschuss beantragt werden.

§ 14

Aushändigung der Urkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Wunsch erhält die*der Absolvent*in eine Übersetzung in englischer Sprache. Die Urkunde muss enthalten:

1. den Namen der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
2. den verliehenen akademischen Grad,
3. den Namen, Geburtstag und Geburtsort der*des Absolvent*in,
4. den Titel der Dissertation,
5. die Gesamtnote der Promotion,
6. den Namen der*des verantwortlichen Betreuer*in,
7. den Namen und die Unterschrift der*des Dekan*in der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
8. das Prägiesiegel der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn,
9. das Datum der mündlichen Prüfung,
10. das Ausstellungsdatum der Urkunde.

(2) Die Promotionsurkunde wird der*dem Absolvent*in im Rahmen einer öffentlichen Promotionsfeier von der*dem Dekan*in, von einer der Prodekan*innen oder von der*dem Vorsitzenden des

Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ausgehändigt. Die Aushändigung darf nur erfolgen, wenn die*der Promovend*in seiner Veröffentlichungspflicht nachgekommen ist. Mit der Aushändigung ist der Titel "Dr. med." oder "Dr. med. dent." verliehen. Die*Der Absolvent*in nimmt die Urkunde persönlich in Empfang. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der verliehene akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

§ 15

Ungültigkeitserklärung der Prüfungsleistungen und Entziehung des akademischen Grads

(1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass sich die*der Promovend*in einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die Bewertung der betreffenden Promotionsleistungen entsprechend berichtigt oder Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für ungültig und/oder nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat die*der Promovend*in bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich geändert oder der verliehene akademische Grad entzogen werden.

(3) Hat die*der Promovend*in die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der verliehene akademische Grad entzogen werden. Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die*der Promovend*in hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Bestehen der mündlichen Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.

(4) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass die*der Promovend*in wegen einer vorsätzlichen Straftat, die einen Wissenschaftsbezug aufweist oder bei deren Vorbereitung oder Begehung ein Doktorgrad eingesetzt worden ist, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, kann die Fakultät das Promotionsverfahren abbrechen und die Titelverleihung verweigern. Wird nach Verleihung des Doktorgrads bekannt, dass die*der Titelinhaber*in wegen einer Straftat im Sinne des Satzes 1 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, kann der verliehene akademische Grad von der Fakultät entzogen werden.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4, durch die ein Promotionsverfahren oder Teile davon für ungültig erklärt werden, bedürfen einer Bestätigung durch den Fakultätsrat.

(6) Wird der verliehene akademische Grad nach Absatz 2, 3 oder 4 entzogen oder hat sich die Bewertung der Promotionsleistung nach Absatz 1 oder 2 geändert, so ist die Promotionsurkunde von der*dem Dekan*in einzuziehen und ggf. eine neue Promotionsurkunde auszuhändigen.

(7) Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der*dem Promovend*in auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bestehen der mündlichen Prüfung bzw. nach Mitteilung des endgültigen Nichtbestehens zu stellen ist, Einsicht in die Gutachten und die Protokolle gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte der*des Promovierenden und sind daher nur durch die*den Promovierende*n zu nutzen oder einer durch ihr*ihm mit der Wahrnehmung ihrer*seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die medizinische Wissenschaft kann die Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. med. h.c.; Dr. med. dent. h.c.) verleihen.
- (2) Die Einleitung des Verfahrens zur Verleihung einer Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag von zwei habilitierten Mitgliedern der Fakultät auf Beschluss des Fakultätsrats.
- (3) Der Antrag ist angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats und außerdem mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät tätig sind, dafür aussprechen.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der hierfür ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 18 Erneuerung der Doktorurkunde

Eine besondere Form der Ehrung ist die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten. Diese ergeben sich durch langjährige wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeiten, die sich einer besonderen Ehrung als würdig erwiesen haben.

IV. Gemeinsame Promotion

§ 19 Gemeinsame Promotion mit einer anderen Hochschule

- (1) Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn kann zusammen mit einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den akademischen Grad eines Dr. med. oder eines Dr. med. dent. verleihen. Dieses Verfahren setzt abweichend von § 3 und § 4 eine gemeinsame Betreuung durch je eine verantwortliche*n Hochschullehrer*in und die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen beider Hochschulen voraus. Insbesondere sind die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion und zur Eröffnung des Promotionsverfahrens beider Hochschulen zu erfüllen.

(2) Zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens ist zwischen der Medizinischen Fakultät und der anderen Hochschule eine Vereinbarung zu treffen, die der Promotionsausschuss genehmigen muss. Die Vereinbarung regelt ein gemeinsam von der zuständigen Behörde der anderen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere die Bestellung eines gemeinsamen Prüfungsgremiums sowie eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen der §§ 4, 6, 9 und 10.

(3) Die Vereinbarung kann Ausnahmen zu den Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, z. B. für die

- Qualifikationsphase nach § 4,
- Erstellung der Gutachten nach § 8,
- Einsicht in die Prüfungsakte nach § 16,
- Form und Dauer der mündlichen Prüfungen nach § 9,
- Sprache der Urkunde nach § 14 Abs. 1.

Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen zulassen.

(4) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt sowohl nach dieser Ordnung als auch nach dem für die beteiligte andere Hochschule geltenden Recht.

(5) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Hochschulen.

(6) Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen akademischen Grades, der entweder in der von der anderen Hochschule verliehenen oder wie in der von der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verliehenen Form geführt werden kann. Diese Beurkundung erfolgt in einer gemeinsamen Urkunde. Sie wird von der*dem zuständigen Vertreter*in der anderen Hochschule und der*dem Dekan*in der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn unterschrieben und trägt die Siegel beider Institutionen.

V. Schlussbestimmung

§ 20 Übergangsbestimmung

Diese Promotionsordnung findet auf Promotionsverfahren Anwendung, bei denen der Antrag zur Zulassung zur Qualifikationsphase nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt wird. Promotionsverfahren, bei denen der Antrag zur Zulassung zur Qualifikationsphase am Tage der Verkündung dieser Promotionsordnung noch nicht vollständig vorliegt, werden nach der Promotionsordnung in der Fassung vom 13. Juli 2017 zu Ende geführt. Eine Ungültigkeitserklärung von Prüfungsleistungen, die an der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zum Erwerb des akademischen Grades Doctor medicinae (Dr. med.) oder Doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent) abgelegt wurden, oder eine Entziehung der vor bezeichneten akademischen Grade richtet sich nach Übergabe der Urkunde ausschließlich nach dieser Ordnung.

§ 21
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 7. Juni 2021.

Bonn, 9. Dezember 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

Anlage

Als kompetitiv begutachtete Exzellenzprogramme werden folgende Programme anerkannt:

Alexander von Humboldt-Stiftung, Sofja Kovalevskaja -Forschungsgruppe
Bernstein Gruppe
Emmy Noether-Programm
ERC Starting Grant
Freigeist Fellowships der Volkswagenstiftung
Heisenberg Stipendium
Helmholtz-Nachwuchsgruppe
Human Frontier Science Program (Postdoctoral fellowship)
Max-Eder-Nachwuchsgruppe
Deutsche Krebshilfe
Max-Planck-Forschungsgruppe
NRW-Nachwuchsgruppe
NRW-Rückkehrerprogramm